

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Ulrich Adam, Paul Breuer, Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Götzer, Georg Janovsky, Manfred Kanther, Irmgard Karwatzki, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Thomas Kossendey, Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg), Ursula Lietz, Erwin Marschewski, Hans Raidel, Helmut Rauber, Norbert Röttgen, Kurt J. Rossmanith, Anita Schäfer, Christian Schmidt (Fürth), Dr. Rupert Scholz, Bernd Siebert, Werner Siemann, Carl-Dieter Spranger, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Bundeswehr vor Verunglimpfung

A. Problem

In den letzten Jahren wurden in zunehmendem Maße Soldaten der Bundeswehr als „Mörder“, „potentielle Mörder“ oder „geborene Mörder“ bezeichnet. Diese Entwicklung konnte strafrechtlich nicht hinreichend durch die bestehenden Vorschriften der Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) aufgefangen werden. Von den Soldaten, die in treuer Diensterfüllung ihren Verfassungsauftrag erfüllen, und von weiten Teilen der Bevölkerung wurde diese Entwicklung mit großem Unverständnis aufgenommen. Neben der persönlichen Ehre des einzelnen Soldaten ist auch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als Verfassungsinstitution berührt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung eines neuen § 109b des Strafgesetzbuches vor, der die Bundeswehrsoldaten vor Verunglimpfungen schützt, die geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der Bundeswehr)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 109a wird folgender § 109b eingefügt:

„§ 109b
Verunglimpfung der Bundeswehr

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) Soldaten in Beziehung auf ihren Dienst in einer Weise verunglimpft, die geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1999

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Ulrich Adam
Paul Breuer
Wolfgang Bosbach
Dr. Wolfgang Götzer
Georg Janovsky
Manfred Kanther
Irmgard Karwatzki
Volker Kauder

Eckart von Klaeden
Thomas Kossendey
Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)
Ursula Lietz
Erwin Marschewski
Hans Raidel
Helmut Rauber
Norbert Röttgen
Kurt J. Rossmanith
Anita Schäfer
Christian Schmidt (Fürth)

Dr. Rupert Scholz
Bernd Siebert
Werner Siemann
Carl-Dieter Spranger
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Astrid Voßhoff
Benno Zierer
Dr. Wolfgang Schäuble,
Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

In der Vergangenheit sind Soldaten der Bundeswehr zunehmend Ehrkränkungen ausgesetzt gewesen, die nicht nur von ihnen und großen Teilen der Öffentlichkeit als verletzend empfunden, sondern darüber hinaus auch als das Ansehen der Bundeswehr schädigend betrachtet werden. Angesichts der bedeutsamen friedenserhaltenden Aufgabe der Bundeswehr kann es unter den gegebenen Umständen nicht genügen, deren Soldaten nur auf den Schutz der §§ 185 ff. StGB (Beleidigungstatbestände) zu verweisen. Vielmehr ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr, den Einsatzwillen des einzelnen Soldaten und die Bereitschaft der Bürger, ihren Wehrdienst zu leisten oder den Beruf eines Bundeswehrsoldaten zu ergreifen, durch eine weitere, spezielle Strafvorschrift zu schützen, die Verunglimpfungen von Bundeswehrangehörigen pönalisiert, sofern jene geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Bereits am 8. März 1996 war ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in den Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Rechtsausschuß hatte am 16. Oktober 1996 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und in seiner 66. Sitzung vom 4. Dezember 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der mitberatende Verteidigungsausschuß hatte bereits in seiner 44. Sitzung vom

13. November 1999 die gleiche Empfehlung ausgesprochen. Eine abschließende Lesung im Deutschen Bundestag fand nicht statt, und der Gesetzentwurf unterfiel der Diskontinuität.

Die Vorschrift des § 109b StGB-E orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des § 90 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten), die Amt und Person des Bundespräsidenten schützt (vgl. BGHSt 16, 338, 341). Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Form des potentiellen Gefährdungsdelikts lehnt sich dieser an die Regelung des § 109d StGB an, der ebenfalls dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr dient.

Der Beleidigungstatbestand greift wie bisher ein, wenn die Voraussetzungen des § 109b StGB-E nicht, wohl aber die des § 185 StGB erfüllt sind. Dies kann nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 (1 BvR 1476/91) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 19. Januar 1989, BGHSt 36, 83) auch dann der Fall sein, wenn die Soldaten der Bundeswehr unter einer Kollektivbezeichnung (z. B. Angehörige der Bundeswehr) beleidigt werden.

Der Strafraum des § 109b StGB-E trägt dem zweifachen Schutzzweck der Norm Rechnung, indem er das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre festsetzt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

